



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

18/SN-3/ME

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.040/108-IV/11/d/96

DVR: 000051

Wien, am 18. März 1996

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Luftfahrtgesetz (LFG) ge-
ändert wird;
Stellungnahme

Bewilligung GESETZENTWURF	
Zl.	3 -GE/19 P6
Datum:	27. MRZ. 1996
Vorname:	2.4.96 U

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

D. Klausgraber

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums
für Inneres zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf übermittelt.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Holubar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A:LFG2/H16



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.040/108-IV/11/d/96

DVR: 0000051

Wien, am 18. März 1996

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz (LFG) geändert wird;
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 WIEN

Zu Pr.Zl. 58.502/28-7/95

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres bestehen gegen den im Betreff bezeichneten Entwurf gravierende Bedenken, weil das wesentlichste Anliegen des Innenressorts, **die Änderung des § 120 Abs 2 Luftfahrtgesetz**, keine Berücksichtigung findet. § 120 Abs 2 LFG sieht unter anderem vor, daß der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres Angehörige der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie zur Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet der Flugsicherung ermächtigen kann. Wie aus dem Schreiben des Herrn Bundesministers für Inneres an den Herrn Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 2. November 1995, Zl. 7006/73-BM/95, hervorgeht, kann im Sinne der Bemühungen, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von artfremden Tätigkeiten zu entlasten und nicht zuletzt auch wegen der Neuorganisation des **Grenzdienstes der Flugsicherungshilfsdienst nur bis längstens 31. März 1996 durch Organe der Sicherheitsexekutive wahrgenommen werden**. Das neue Koalitionsübereinkommen sieht im Bereich „Innere Sicherheit“ die Ausgliederung aller nicht notwendigerweise von der Exekutive wahrzunehmenden Aufgaben vor, die Entschließung des Nationalrates vom 16. März

1989, E-110-NR/XVII.GP, verlangt vom Bundesminister für Inneres die Bemühungen um eine Einschränkung aller jener Tätigkeiten fortzusetzen, die von der Exekutive nicht im Rahmen der Vorsorge für die Sicherheit der Menschen geleistet werden. Dem Bundesministerium für Inneres scheint daher eine **Änderung des § 120 Abs 2 Luftfahrtgesetz unabdingbar zu sein**, weshalb ersucht wird, die Wortfolge „oder mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres Angehörige der Bundespolizei oder der Bundesgendarmerie“ aus dem Gesetzestext zu eliminieren.

Ohne eine diesbezügliche Klarstellung vermag das Bundesministerium für Inneres dem Entwurf nicht zuzustimmen.

Im übrigen sollte in § 172 des Entwurfes, der im wesentlichen eine wortgleiche Wiedergabe des bereits bisher geltenden § 146a beinhaltet, der Umfang der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes präziser determiniert werden. Dabei sollte insbesondere klargelegt werden, daß es sich bei der vorgesehenen „Hilfeleistung“ um eine sogenannte Assistenzleistung und damit um eine Unterstützung der zuständigen Organe durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt. Um dies zweifelsfrei klarzustellen, sollte die Formulierung der Bestimmung analog zu § 40 Abs 2 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) gestaltet werden.

Für den Bundesminister:
Holubar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Herr